

Wien, 18. März 2020

## **Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)**

Der Konzernabschluss der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft zum 31.12.2018 ist aus folgenden Gründen fehlerhaft:

### **IAS 20 – „Öffentliche Zuwendungen“**

§ 31 (1) des Bundesbahngesetzes legt als Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG die Bereitstellung und den Betrieb einer bedarfsgerechten und sicheren Infrastruktur fest. Somit ist die Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG gesetzlich bestimmt und nicht als Leistungsverpflichtung im Sinne eines Vertrages über Dienstleistungen zwischen ÖBB-Infrastruktur AG und Bund zu sehen.

Das Bundesbahngesetz schreibt in § 42 Bundesbahngesetz vor, dass die ÖBB-Infrastruktur AG die Kosten der Erfüllung ihrer Aufgaben trägt. Weiters sieht die gesetzliche Regelung vor, dass der Bund aufgrund eines Ersuchens der ÖBB-Infrastruktur AG einen Zuschuss für den Betrieb der Schieneninfrastruktur und deren Bereitsteller an die Nutzer leistet, insoweit und so lange die unter den jeweiligen Marktbedingungen von den Nutzern der Schieneninfrastruktur zu erzielenden Erlöse die bei sparsamer und wirtschaftlicher Geschäftsführung anfallenden Aufwendungen nicht abdecken. Weiters ist gesetzlich geregelt, dass der Bund zur Instandhaltung, zur Planung und zum Bau von Schieneninfrastruktur Zuschüsse leistet.

Es liegt somit gem. IAS 20 eine Zuwendung der öffentlichen Hand vor. Die erfolgswirksam erfassten Zuschüsse für die Betriebsführung sowie Inspektion, Wartung, Entstörung und Instandsetzung in Höhe von EUR 1.055,5 Mio. wurden in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Eine Subsumierung dieser Zuschüsse unter Umsatzerlöse gem. IFRS 15 ist fehlerhaft, da IFRS 15 nur für Verträge zur Anwendung kommt, die den Bestimmungen des IFRS 15.9 entsprechen. In IFRS 15 geht es um die Erfassung von Erlösen aus Kundenverträgen, die im Austausch für Güter oder Dienstleistungen erhalten werden. Eine solche Kundenbeziehung, die zu einer Gegenleistung für die Übertragung von Gütern und Dienstleistungen führt, liegt für die nach § 42 Bundesbahngesetz gegebenen Zuschüsse nicht vor. Die Erfassung als öffentliche Zuwendung gemäß IAS 20 ist daher geboten. Entsprechend IAS 20.29 sind die erhaltenen Zuschüsse entweder in einem Hauptposten, wie beispielsweise „sonstige Erträge“, darzustellen oder alternativ von den entsprechenden Aufwendungen zu kürzen. Die Umsatzerlöse zum 31.12.2018 sind demnach um EUR 1.055,5 Mio. zu hoch ausgewiesen.

### **Rückfragehinweis**

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Kundenservice

Praterstern 3

1020 Wien

E-Mail: [infra.kundenservice@oebb.at](mailto:infra.kundenservice@oebb.at)